

DE v

27.06.2023

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt  
Amtliche Bekanntmachung



**Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für die Um- und Zubeseilung der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Darmstadt – Heppenheim (Bl.0112) zwischen UA Darmstadt – UA Heppenheim, auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Darmstadt und der Stadt Pfungstadt;**

**Abschluss des Planfeststellungsverfahrens**

Die nach § 74 Absatz 4 HVwVfG angeordnete Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 01. Juni 2022, Az.: III.33.1 – 78a 07.02/1-2022, für das o. a. Vorhaben wird nach § 3 Abs. 1, Satz 2 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Pläne ab dem 04. Juli 2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Energienetze“) und auf der Homepage der Wissenschaftsstadt Darmstadt unter dem Kurzlink <https://www.darmstadt.de/bauleitplan> veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die angeordnete Auslegung nach § 74 Absatz 4 HVwVfG als zusätzliches Informationsangebot erfolgen. Dazu wird der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 01. Juni 2023, Az.: III.33.1 – 78a 07.02/1-2022 zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **04. Juli 2023 bis einschließlich 17. Juli 2023** bei dem Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Stadtplanungsamt, Stadthaus West, Mina-Rees-Straße 12, 64295 Darmstadt, im 2. Obergeschoss, Zimmer 2.01, montags bis donnerstags von 08.00 – 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin, den Verfahrensbeteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 HVwVfG).

Regierungspräsidium Darmstadt  
III.33.1 – 78a 07.02/1-2022

Darmstadt, den 21.06.2023

Der Magistrat, Michael Kolmer, Stadtrat